

Was ist das? ¹

Das Konzept der Definitionsmacht beschreibt einen außergerichtlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt, der den Betroffenen ihren Subjektstatus, der durch die Grenzverletzung der sexualisierten Gewalt in Frage gestellt wurde, zumindest teilweise zurückzugeben versucht bzw. mit dem sie selbst ihn sich wieder aneignen.

Ziel

Soll die Betroffenen *ermächtigen*, dass nur sie selbst *definieren* können, was passiert ist

Grundprinzipien

1. Definition durch Betroffene

Sexualisierte Gewalt ist das, was ein betroffener Mensch als solches erlebt.

Es gibt keine objektiven Kriterien dafür was sexualisierte Gewalt ist und was nicht.

Insbesondere sollte *kein_e* Betroffene_r irgendwem Details mitteilen müssen, wenn sie oder er es nicht selbst möchte.

Details sind nicht nötig, um irgendwem zu glauben oder sich „ein Bild machen“ zu können.

Es sollte ausreichen, wenn Betroffene definieren, was passiert ist und was für einen Umgang sie sich damit wünschen.

2. Parteilichkeit

Das bedeutet, parteilich auf der Seite der_des Betroffenen zu sein.

Leugnungen, Verdrehungen, Lügen und Gegenvorwürfen (z.B. die Person sei verrückt) der Täterin_des Täters wird NICHT geglaubt.

Das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt in solchen Fällen NICHT. Aus folgenden Gründen:

- Betroffene leiden darunter beim Erläutern des Vorfalls die Situation psychisch erneut zu durchleben. Nach so einem Angriff sollten sie sich nicht auch noch erklären müssen.
- Es würden Fakten als Beweise verlangt, die sie nicht liefern können. Sie können nur Gefühle und Empfindungen beschreiben, die nicht beweisbar sind.

Forderungen der Betroffenen

Beim Umgang mit einem Fall sexualisierter Gewalt geht es in erster Linie darum, den Betroffenen ein Leben mit möglichst wenig Einschränkungen zu ermöglichen und Retraumatisierungen zu vermeiden.

Retraumatisierend kann jedes Verhalten sein, das die Betroffenen nicht ernst nimmt, wenn ihnen nicht geglaubt wird oder ihnen ihr Selbstbestimmungsrecht (auch darüber, was sie wem erzählen wollen oder auch nicht) oder ihre Bewegungsfreiheit nimmt.

Es geht NICHT um Strafe für die Täter_innen, auch wenn einige nötige Maßnahmen durchaus als solche empfunden werden können.

Umgang mit Täter_innen

„Beim Umgang mit Täter_innen ist Parteilichkeit mit den Betroffenen das wichtigste. Ersteinmal sollte darauf geachtet werden, dass sie keine weiteren Gewalttaten begehen und dass Täter_innen die Forderungen der_des Betroffenen achten. Manche tun das von sich aus, ansonsten sollten sie dazu gebracht werden, notfalls mit Ausschlüssen (z.B. aus Räumen oder Zusammenhängen). Zusätzlich kann und sollte nach Möglichkeit auch Täter_innenarbeit gemacht werden, d.h. die Täterin_der Täter sollte sich ernsthaft, ehrlich und mit Respekt der betroffenen Person gegenüber mit der Tat oder den Taten auseinandersetzen.“

In Deutschland ist für viele Gruppen sofortiger Ausschluss aus allen Strukturen immer noch die einzige denkbare Lösung. Daneben gibt es vor allem aus den USA die Konzepte „Community Accountability“ und „Transformative Justice“, die mehr auf Dialog, Besserung des Täters und Veränderung der Bedingungen in der Community setzen, die den Übergang ermöglicht haben. Langsam schwappen diese Ansätze auch nach Deutschland über.

¹ Definitionsmacht und Parteilichkeit

Diskussion

1. Diskussion Definition durch Betroffene

Was ist ein sexueller Übergriff?

Wird er durch konkrete Handlungen oder durch Wahrnehmungen und Gefühle definiert?²

Kann man einen Täter für ein Gefühl der Betroffenen bestrafen (unabhängig von Tatsachen/ unabhängig davon wie er es empfunden hat)?³

Verführung: Kann aus einem Nein ein Ja werden?⁴ ↔ „Verführung gibt es de facto nicht, entweder beide wollen oder eine Person nicht“⁵

Können Kopf und Lust sich widersprechen?⁶

War es Absicht? Hat er das nein mitbekommen? Wenn nicht, dann weil er unsensibel war oder weil das nein nicht deutlich war? War das nein für sie selbst deutlich?⁷ ↔ Solche Fragen stellen die Betroffene in Frage und sollten unterbleiben. Ihre Wahrnehmung wird nicht in Frage gestellt.

Mitunter ist die Grenze zwischen Erotik+Machtspielen und Gewalt schwer zu definieren, vorher nicht klar bzw. wird ausgetestet. ↔ Auch auf ein austesten von Sachen kann man sich vorher einigen.

Orientierungspunkte:

- Nein heißt nein! Wer ein Nein nicht akzeptiert handelt grenzüberschreitend. Auch nonverbale Zeichen sollten beachtet werden.⁸
- Zustimmungskonzept und Konsens – Im Idealfall wird durch das vorherige oder mehrfache Einholen von Zustimmung ein Konsens hergestellt, an den sich gehalten wird⁹. Bei BDSM usw. gibt es Safewords und vereinbarte Zeichen für Zustimmung.¹⁰

2. Diskussion Parteilichkeit

Der Ablehnung von "in dubios pro reo" und auch der Befürwortung von Sanktionen liegen unterschiedliche Grundannahmen zugrunde:

A) realpolitisch: Wir leben im Patriarchat. Es werden wesentlich mehr Frauen von Männern vergewaltigt als anders herum. Die Definitionsmacht ist eine Reaktion auf die Beobachtung, dass in der Realpolitik Frauen (und Kinder) sich vor Gericht rechtfertigen müssen, was für sie unerträglich ist und einer Stärkung der Betroffenen entgegensteht.

- teilweise differenzfeministischer Hintergrund, der von Unterdrückung "der Frau" und Kampf der Geschlechter ausgeht

- teilweise auch dekonstruktivistischer Hintergrund mit der Begründung: Ja, wir wollen Geschlechterrollen abschaffen, können aber realpolitische Gegebenheiten nicht ignorieren und müssen auf diese reagieren.

B) idealistisch: Betroffene und Täter_innen können Frauen oder Männer sein. Auch wenn Definitionsmacht aus einem frauen-stärkenden Gedanken kommt, müssen wir einen einheitlichen Umgang für beide Fälle finden um nicht einfach Machtstrukturen umzukehren und so Geschlechterverhältnisse zu konservieren statt zu dekonstruieren.

- dekonstruktivistischer Hintergrund, „Geschlecht ist konstruiert“

2 Les Madeleines: Definitionsrecht. Notwendige Antwort auf sexuelle Gewalt gegen Frauen oder Teil eines das Geschlechterverhältnis konservierenden Diskurses? Oktober 2001.

3 Les Madeleines

4 Les Madeleines

5 Conda, Anna, „ein nein ist ein nein ist ein nein oder which part of no is it you don't understand?“, 30S, Jan/Feb. 2001

6 Les Madeleines

7 Les Madeleines

8 Plakat „Nein heißt nein!“

9 Siehe Blog „We love konsens“

10

Kritik an Parteilichkeit

Betroffene könnten diese Macht gegenüber Täter_innen ausnutzen, z.B. um Rache zu üben.

Erwiderung für die Parteilichkeit

Es kommt selten vor.

Wenn eine Person sich rächen will kann sie das auch anders und einfacher machen (Rufmord, Gerüchte..).

Damit wird den Anklagenden/Betroffenen eine Rachsüchtigkeit und Hinterhältigkeit unterstellt. Da meist Frauen betroffen sind werden hier sexistische Rollenzuschreibungen reproduziert.

Tätern wird eher geglaubt als den Betroffenen. Da die Täter meist Männer sind entspricht dieses Verhalten dem Corpsgeist der patriarchalen Gesellschaft.

Solche Verdächtigungen führen dazu, dass noch weniger Betroffene sich eingestehen betroffen zu sein, den Täter konfrontieren und/oder es öffentlich machen.

Es ist unwahrscheinlich, dass eine Person freiwillig behauptet eine sexuelle Grenzüberschreitung erlebt zu haben, weil es unangenehm für die Betroffene ist sich als Vergewaltigte zu outen und es viele anstrengende Auseinandersetzungen nach sich zieht (zumindest in der linken Szene).

Längst nicht alle (intern) thematisierten Fälle sexueller Gewalt werden öffentlich gemacht. „Für Personen, die anfangen, über die ihnen angetane sexuelle Gewalt zu sprechen, ist das alles andere als einfach. Wenn sie es öffentlich machen (was allerdings kein zwingender Bestandteil der Definitionsmacht ist), dann fast immer nur in Fällen, wo es keine andere Möglichkeit eines für sie erträglichen Umgangs mehr gibt, also nachdem sie schon alles andere ausprobiert haben. Es wird aber auch dadurch meistens nur noch unerträglicher und kommt zu extrem aufreibenden Konflikten und Auseinandersetzungen, durch die sie immer wieder mit dem Thema konfrontiert werden.“¹¹

„Im Zweifel für den Angeklagten“

Erwiderungen

Auch Täter_innen können "Im Zweifel für den Angeklagten" für sich ausnutzen. Das ist sogar sehr wahrscheinlich.¹² "Im Zweifel für den Angeklagten" bringt ihnen einen strukturellen Vorteil, der (z.B. bei Gerichtsprozessen) aus ihrer patriarchalen Stellung resultiert und sie zementiert.

1. Mensch könnte fordern (männlichen) Tätern diesen strukturellen patriarchalen Vorteil zu entziehen und ihn im Umkehrschluss Frauen zuzusprechen um ihre Position strukturell zu stärken ("Im Zweifel für die Betroffene"). Auch dabei die Gefahr billigend in Kauf nehmend, dass einige (Männer) zu Unrecht beschuldigt werden nach dem Motto "Wo gehobelt wird fallen Späne!". Die Kritik am Patriarchat wird hier theoretisch über den Einzelfall gestellt.
2. Wird die Verwendung des Prinzips „In dubio pro reo“ für Vergewaltigungsfälle als grundsätzlich ungeeignet betrachtet. Das Prinzip entstammt dem bürgerlichen Gericht, dass unangemessenes Verhalten, Übergriffe, „Straftaten“ in einer Verhandlung moralisch verurteilt UND BESTRAFT. (Nochmal komplizierter: unangemessenes Verhalten, Übergriffe, Straftaten - aus STAATSSICHT, diese stimmt teilweise moralisch mit linken Vorstellungen überein z.B. bei Mord, teilweise aber auch nicht z.B. bei Kapitaldelikten usw.). Wegen der schweren Auswirkungen, die Strafen haben können (Knast usw.) ist das Recht auf Revision, Anwalt und das Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ ein sinnvoller Schutzmechanismus gegen staatliche Strafwillkür.
3. Definitionsmacht beinhaltet aber per se keine Strafe. Einige Gruppen plädieren auch für eine Sanktionsmacht der Betroffenen und sehen diese mitunter als Teil der Definitionsmacht an. Andere Gruppen hingegen halten es für gefährlich, fahrlässig den Betroffenen die alleinige Verantwortung für eine Sanktionsmacht aufzubürden, deren Konsequenzen sie evtl. aus ihrer Extremsituation nicht einschätzen können und später bereuen könnten. Wieder andere Gruppen lehnen Strafe generell ab, weil sie keine Änderung des übergriffigen Verhaltens bewirkt oder eine Auseinandersetzung des Täters mit sich selbst bestärkt.

11 Definitionsmacht und Parteilichkeit

12 Definitionsmacht und Parteilichkeit

Diskussion Forderungen der Betroffenen

Beim Umgang mit einem Fall sexualisierter Gewalt geht es in erster Linie darum, den Betroffenen ein Leben mit möglichst wenig Einschränkungen zu ermöglichen und Retraumatisierungen zu vermeiden.

Und retraumatisierend ist eigentlich jedes Verhalten, das die Betroffenen nicht ernst nimmt, wenn ihnen nicht geglaubt wird oder ihnen ihr Selbstbestimmungsrecht (auch darüber, was sie wem erzählen wollen oder auch nicht) oder ihre Bewegungsfreiheit nimmt.

Es geht NICHT um Strafe für die Täter_innen, auch wenn einige nötige Maßnahmen durchaus als solche empfunden werden können.

Oft ist es für die Betroffenen wichtig, sich weiterhin in ihrem gewohnten Umfeld zu bewegen, aber OHNE Angst haben zu müssen, den Täter_innen zu begegnen. Das kann bedeuten, dass die Täter_innen sich bereit erklären müssen, bestimmte Orte nicht mehr zu betreten, oder sofort und unaufgefordert zu verlassen, sobald sie erfahren, dass die betroffene Person auch dort ist. Falls sie das nicht freiwillig tun, sollten sie z.B. in Kneipen oder Veranstaltungsorten wo die_der Betroffene öfter ist, Hausverbot bekommen, sofern er_sie das fordert.

Das ist jetzt nur ein Beispiel dafür, was Betroffene oft fordern, um sich nicht noch zusätzlich extrem einschränken zu müssen. Was für (oder ob) ansonsten noch weitere Dinge wichtig sind, können die Betroffenen im Einzelfall herausfinden und sagen. Diese Forderungen müssen ernst genommen werden. Gut ist es, wenn es eine Unterstützer_innengruppe für die betroffene Person gibt. Diese kann neben emotionaler und eventuell auch praktischer Unterstützung auch als vermittelnde Gruppe gegenüber der Täterin_dem Täter auftreten oder auch gegenüber der Öffentlichkeit, falls der Fall öffentlich ist. Das kann die betroffene Person sehr erleichtern oder auch eine Voraussetzung dafür sein, dass sie die Situation überhaupt ertragen kann. Natürlich sollten sich die Unterstützer_innen immer danach richten, was die betroffene Person möchte und keine eigene Agenda verfolgen oder ihr etwas aufdrängen.¹³

- keine Strafe, keine Sanktionsmacht
- nicht jede Forderung der Betroffenen erfüllen

Diskussion Umgang mit Täter_innen

In Deutschland ist für viele Gruppen sofortiger Ausschluss aus allen Strukturen immer noch die einzige denkbare Lösung. Daneben gibt es vor allem aus den USA die Konzepte „Community Accountability“ und „Transformative Justice“, die mehr auf Dialog, Besserung des Täters und Veränderung der Bedingungen in der Community setzen, die den Übergang ermöglicht haben. Langsam schwappen diese Ansätze auch nach Deutschland über.

Verschiedene Gruppen haben in der Vergangenheit von Täter und seinem Umfeld verschiedenes verlangt:

1. Kategorischer Ausschluss
2. Auseinandersetzung + Rückzug
3. Auseinandersetzung + Mediation

Vom Täter_in wird verschiedenes verlangt

1. die Definitionsmacht der Betroffenen anzuerkennen
 1. und sich deswegen nicht zu äußern
 2. und sich deswegen zu äußern
 3. und sich deswegen zurückzuziehen
 4. und Forderungen der Betroffene zu akzeptieren
 5. und sich mit sich selbst auseinanderzusetzen

Vom Umfeld des Täters wird verlangt

1. die Definitionsmacht der Betroffenen anzuerkennen
 1. und sich zu distanzieren, den Täter auszuschließen
 2. und für die Einhaltung der Forderungen der Betroffenen zu sorgen
 3. und sich mit dem Täter auseinanderzusetzen
 4. und sich so zu ändern, dass solch ein Verhalten in Zukunft unwahrscheinlicher wird bzw. vom Umfeld verhindert wird (moralisch, praktisch)

„Wie schon gesagt, sollte es nicht um Strafe oder Rache gehen, das hilft einfach niemandem. Im Gegenteil, es führt sogar dazu, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Täter_innen sich mit ihren Taten auseinander setzen, noch mehr schrumpft als eh schon, weil sie dann meist in Abwehrhaltung gehen und keine Unterstützung suchen oder bekommen, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen. Dadurch werden Wiederholungstaten sehr wahrscheinlich. Beim Umgang mit Täter_innen ist Parteilichkeit mit den Betroffenen das wichtigste. Ersteinmal sollte darauf geachtet werden, dass sie keine weiteren Gewalttaten begehen und dass Täter_innen die Forderungen der_des Betroffenen achten. Manche tun das von sich aus, ansonsten sollten sie dazu gebracht werden, notfalls mit Ausschlüssen (z.B. aus Räumen oder Zusammenhängen). Zusätzlich kann und sollte nach Möglichkeit auch Täter_innenarbeit gemacht werden, d.h. die Täterin_der Täter sollte sich ernsthaft, ehrlich und mit Respekt der betroffenen Person gegenüber mit der Tat oder den Taten auseinander setzen. Dabei braucht er oder sie eigentlich immer Hilfe, eventuell auch professionelle Hilfe. Wenn die Person aber von sich aus bereit ist, diesen Schritt zu machen, können sie auch Freunde dabei unterstützen, wenn diese das möchten und es sich zutrauen. Ziel sollte es sein, Empathie/ Einfühlungsvermögen mit der_dem_den Betroffenen zu finden, aber sich auch über die eigenen Gefühle und Denk-, sowie Handlungsmuster klar zu werden. Manchmal waren Täter_innen selbst auch von Gewalt betroffen, dann ist es wichtig, diese Erfahrungen zu verarbeiten. Aber wie genau Täter_innenarbeit gemacht werden kann, kann ich nicht genauer erklären, dazu gibt es extra Texte und Anlaufstellen.“¹⁴